

Steuererklärung auch für Altersrentner

Seit 1. Januar 2005 werden Renten grundsätzlich besteuert. Allerdings wird in der Praxis bei weitem nicht jeder Rentner vom Fiskus belangt. Zwar muss die erste Steuererklärung erst 2006 abgegeben werden, jedoch können die Rentner bereits jetzt errechnen, ob sie Steuern zahlen müssen.

Bisher waren nur wenige Rentner steuerpflichtig. Der sogenannte Ertragsanteil floss in die Steuerberechnung ein. Wer brutto 1000 Euro Rente ab dem 65. Lebensjahr bekam, bei dem wurden bislang 3240 Euro jährlich für die Berechnung der persönlichen Einkommenssteuer herangezogen. Der steuerliche Grundfreibetrag im Jahr liegt aber für 2004/2005 bei 7664 Euro. Bei Verheirateten gilt das Doppelte. Hat der Rentner keine weiteren Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, muss keine Steuer gezahlt werden. Künftig ist jedoch vorgesehen, dass die Finanzämter von den Rentenversicherern und Versorgungswerken noch besser informiert werden, ob eine Steuerschuld besteht (SoVD-Zeitung 12/2004). Bei einer Jahresrente von 12000 Euro wird die Hälfte steuerpflichtig. Demnach sind 6000 Euro steuerfrei. Dieser feste Betrag wird ein Leben lang als Freibetrag angerechnet. Das bedeutet, dass jede Rentenerhöhung voll steuerpflichtig wird. Der steuerpflichtige Anteil steigt für jeden neuen Rentenjahrgang stufenweise an, bis die Rente schließlich zu 100 Prozent im Jahr 2040 zu versteuern ist. Wer also im Jahr 2006 erstmals in Rente geht, bei dem werden schon 52 Prozent steuerpflichtig. Im Jahr 2007 sind es dann 54 Prozent. Rentner, die ihre Steuerschuld feststellen wollen, sollten folgende Rechnung anstellen.

50 Prozent der Jahresbruttorente nehmen und davon pauschal 102 Euro Werbungskosten und 36 Euro für >Sonderausgaben abziehen. Weiterhin Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben abziehen. Abzugsfähig sind auch Beiträge zur Haftpflicht- und Unfallversicherung bis zu einer Höchstgrenze von 1500 Euro jährlich.

Im Rahmen einer Günstigerprüfung erkennt das Finanzamt Versicherungsbeiträge bis 5069 Euro jährlich an, wenn sich herausstellt, dass der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht günstiger ist als nach dem neuen Recht. Auch außergewöhnliche Belastungen mindern das zu versteuernde Einkommen. Wer sich genau informieren will, sollte das Finanzamt, einen Steuerberater oder Lohnsteuervereine konsultieren.

Ab 2005 sinkt der Altersentlastungsbetrag auf 1900 Euro, um Jahr für Jahr weiter zurückzugehen, bis er im Jahr 2004 bei null ankommt. Jeder Rentnerjahrgang aber behält den Altersentlastungsbetrag lebenslang, der im ersten Rentenjahr gilt. Wer bis jetzt 1000 Euro Rente erhalten hat, liegt auch 2005 - trotz des gestiegenen steuerpflichtigen Anteils - noch klar unter dem Grundfreibetrag von 7664 Euro. Das wird nach Darstellung des Ministeriums bei etwa 75 Prozent der Rentnerhaushalte so bleiben. Experten haben errechnet: Wer keine weiteren Einkünfte erzielt, erhält 2005 rund 18700 Euro an gesetzlichen Altersbezügen steuerfrei.